

versäumt worden, das förmliche DStrVerf. rechtzeitig nach Eintritt der Rechtskraft des Strafurteils zu eröffnen (§ 65 Abs. 2 und 3), so tritt für die Dauer des strafgerichtlichen Verf. der Gehaltsverlust auch dann nicht ein, wenn das spätere DStrVerf. mit Dienstentl. endet. Das gilt aber nicht für den Fall des § 63 Abs. 2 Nr. 2 (Haftbefehl). Endet das strafgerichtliche Verf., in dem der Haftbefehl ergangen war, selbst mit Amtsverlust, oder wird das DStrVerf. rechtzeitig eröffnet und endet es mit Dienstentl., so wird auch das für die Dauer des Haftbefehls einbeh. Gehalt dann nicht nachgezahlt, wenn der Haftbefehl schon vor dem Abschlusse des strafgerichtlichen Verf. wieder aufgehoben worden war.

### Sechster Abschnitt.

## Dienstrechtliche Wirkungen eines strafgerichtlichen Urteils.

### § 67.

(1) Die nach § 9 mit der Dienstentlassung verbundenen Rechtsfolgen treten auch ein, wenn ein Beamter auf Grund eines strafgerichtlichen Urteils nach den §§ 31 bis 35 des Strafgesetzbuches sein Amt verliert.

(2) § 10 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anwendbar.

AusfBdg.:

### 23. (Zu § 67.)

Die nach § 9 mit der Dienstentlassung verbundenen Rechtsfolgen treten ferner ein, wenn ein Beamter auf Grund von § 32 in Verbindung mit § 37 des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) sein Amt verliert.

1. Bei der nicht einheitlichen und auch nicht zweifelsfreien Fassung der §§ 31 bis 35 StGB. sind diese Vorschriften erforderlich, um eine gleichmäßige Wirkung auf alle Landesbeamten herbeizuführen; vgl. hierzu z. B. Olshausen, StGB., 11. Aufl., § 31 Anm. 2 S. 127.

2. § 64 gilt für die Fälle des § 67 nicht.

3. RGes. v. 30. 6. 1933 I. S. 177.

4. Hierzu GemD. § 107 Abs. 2:

Ein Gemeinderatsmitglied hat aus dem Amte auszuscheiden, wenn es wegen einer Straftat rechtskräftig zu Gefängnis verurteilt wird, die beweist, daß es die für das